

Im Juni 2025
KB 217/25

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Schwerpunkt des heutigen Mandantenbriefs bildet die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Einkommensteuerrecht. Dessen Entscheidungen betreffen Vermieter, Freiberufler, Arbeitnehmer und Studenten sowie die Steuerpflichtigen, die über einen Privat- und einen Firmenwagen verfügen. Zudem wird auf ein interessantes Urteil zur Unternehmensnachfolge eingegangen.

Mit freundlicher Empfehlung

Vermietung: Zahlungen in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft

Aufwendungen in Zusammenhang mit der Vermietung einer Immobilie sind mit der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig. Dies gilt nach einem neuen, die bisherige Rechtsprechung letztlich bestätigenden Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings nicht für die in der Hausgeldzahlung enthaltene Zuführung zur Instandhaltungsrücklage durch den Vermieter einer Eigentumswohnung. Vielmehr ist der Werbungskostenabzug erst dann zulässig, wenn die der Rücklage zugeführten Mittel für Erhaltungsmaßnahmen ausgegeben werden.

Die Neuregelung des Wohneigentumsrechts ab 2020 und die daraus resultierende volle Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft ändern daran nichts. Zivilrechtlich steht seither das der Rücklage zugeführte Kapital nur noch der Wohnungseigentümergeinschaft zu. Der einzelne Wohnungseigentümer hat hieran keinen rechtlich anzuerkennenden, frei veräußerbaren Anteil. Dies führt aber aus den folgenden Gründen dennoch nicht zum sofortigen Werbungskostenabzug der Zuführung zur Rücklage:

- Der maßgebliche Veranlassungszusammenhang zur Erzielung von Mieteinnahmen entsteht erst dann, wenn die Eigentümergeinschaft die angesparten Mittel

für Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum ausgibt. Erst zu diesem Zeitpunkt kommen diese Mittel dem Mietobjekt zugute.

- Der einzelne Eigentümer hat zivilrechtlich zwar keinen Zugriff auf die von ihm gezahlten Mittel für die Rücklage, ist aber über seine Mitgliedschaft in der Wohnungseigentümergeinschaft zumindest wirtschaftlich betrachtet an der Rücklage beteiligt und hat einen Anspruch auf Bezahlung künftiger Erhaltungsaufwendungen.
- Erst zum Zeitpunkt der Verausgabung der Mittel aus der Rücklage ist sicher, ob die jeweilige Erhaltungsmaßnahme auch steuerrechtlich als eine solche zu beurteilen ist.
- Verkauft ein Eigentümer seine Wohnung vor Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen, kann er zwar keine Werbungskosten abziehen, erhält aber im Regelfall einen Ausgleich vom Erwerber für den diesem wirtschaftlich zuzurechnenden Rücklagenanteil durch einen Kaufpreisaufschlag. Infolgedessen führt der spätere Werbungskostenabzug durch den Erwerber nicht zu einer unzutreffenden Besteuerung.
- Der zeitlich nachgelagerte Werbungskostenabzug vermeidet Steuergestaltungen bei kleinen Wohnungseigentümergeinschaften durch hohe, nicht notwendige Zuführungen zur Erhaltungsrücklage.

- Hieran ändert auch die Belastung des auf die Rücklage entfallenden Teils des Kaufpreises mit Grunderwerbsteuer nichts, weil Grunderwerb- und Einkommensteuer unterschiedlichen Grundsätzen folgen.

Auch die Finanzverwaltung hat den aus der Rücklage finanzierten Erhaltungsaufwand im Auge. Seit dem Veranlagungszeitraum 2023 weist sie in Zeile 54 der Anlage V darauf hin, dass der unmittelbar und der durch Rücklagenauflösung finanzierte Erhaltungsaufwand zusammen zu erfassen sind. Dies dürfte insbesondere der Prüfung anschaffungsnahen Aufwands dienen.

Freiberuflerzusammenschlüsse: Berufstypische Minimaltätigkeit ausreichend

Zusammenschlüsse von Freiberuflern, etwa Architekten, Rechtsanwälten oder Ärzten, erzielen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und unterliegen daher nicht der Gewerbesteuer, sofern alle Beteiligten aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden.

Im Fall einer aus sieben Zahnärzten bestehenden Partnerschaftsgesellschaft hatte ein Betriebsprüfer wohl den Streit zwischen den Gesellschaftern und einem Seniorpartner zum Anlass genommen, die Einkünfte der Gesellschaft als gewerblich zu qualifizieren. Dem Seniorpartner, der weit überwiegend organisatorische und administrative Aufgaben übernommen hatte, wurde von den Mitgesellschaftern vorgeworfen, sich nur selten in der Praxis aufgehalten und nur einen unterdurchschnittlichen Beitrag zur gemeinsamen Berufsausübung geleistet zu haben, was letztlich zur fristlosen Kündigung des Gesellschaftsvertrags, einem Prozessvergleich und dem Ausscheiden des Seniorpartners geführt hatte. Letzterer hatte im Streitjahr nur fünf Patienten konsiliarisch beraten. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) genügte dies jedoch aus den folgenden Gründen, um die Einkünfte als solche aus selbstständiger Arbeit einzustufen:

- Eine Personengesellschaft ist nur dann freiberuflich tätig, wenn alle Gesellschafter die Merkmale des freien Berufs erfüllen, denn die Voraussetzungen der Freiberuflichkeit können nur von den natürlichen Personen als Gesellschafter erfüllt werden. Jeder Gesellschafter muss über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und eine freiberufliche Tätigkeit, zu deren Ausübung er persönlich qualifiziert ist, tatsächlich entfalten. Erfüllt nur ein Gesellschafter diese Voraussetzungen nicht, so erzielen alle Gesellschafter Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
- Die freiberufliche Tätigkeit ist durch die unmittelbare, persönliche und individuelle Arbeitsleistung des Berufsträgers geprägt. Daher reicht allein die Zugehörigkeit eines Gesellschafters zu einer Berufsgruppe nicht aus.
- Die persönliche Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit setzt aber nicht voraus, dass jeder Gesellschafter in allen Unternehmensbereichen leitend und eigenverantwortlich tätig ist und an jedem Auftrag mitarbeitet. Die eigene freiberufliche Betätigung eines Mitunternehmers kann auch in Form der Mit- und Zusammenarbeit stattfinden.
- Das Berufsbild des Zahnarztes ist vor allem durch die persönliche Behandlung der Patienten geprägt. Diese patientenbezogene Betrachtung erlaubt es, eine freiberufliche zahnärztliche Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn ein als Zahnarzt in einer größeren Gesellschaft neben einer gegebenenfalls äußerst geringfügigen behandelnden Tätigkeit vor allem und weit überwiegend organisatorische und administrative Leistungen für den Praxisbetrieb der Gesellschaft erbringt. Auch in diesem

Fall entfaltet er Tätigkeiten, die zum Berufsbild des Zahnarztes gehören, denn die kaufmännische Führung und Organisation der Gesellschaft ist die Grundlage für die Ausübung der am Markt erbrachten berufstypischen zahnärztlichen Leistungen und damit auch Ausdruck der freiberuflichen Mit- und Zusammenarbeit sowie der persönlichen Teilnahme des Berufsträgers an der praktischen Arbeit.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für Zusammenschlüsse anderer freier Berufe.

Freiberufler: Gewerbliche Tätigkeit bei Beschäftigung eines fachfremden Arztes

In Zusammenhang mit vorstehendem Urteil ist auf eine Verfügung der OFD Frankfurt hinzuweisen. Danach liegt eine freiberufliche Tätigkeit vor, wenn ein Arzt einen anderen Arzt der gleichen Fachrichtung beschäftigt und seiner Überwachungspflicht nachkommt. Wird der angestellte Arzt dagegen allein und eigenverantwortlich tätig, liegen gewerbliche Einkünfte vor. Gleiches ist anzunehmen, wenn ein fachfremder Arzt angestellt wird.

Reisekosten: Fahrtkosten eines Teilzeitstudenten im Zuge eines Zweitstudiums

Das Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte entscheidet darüber, ob Fahrtkosten nach den Grundsätzen für Reisekosten oder anhand der Entfernungspauschale zu ermitteln sind. Als erste Tätigkeitsstätte gilt nach § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.

Reisekosten in Höhe von 4.819,80 € hatte ein Student für Fahrten im Rahmen seines laut Fernuniversität 20 Wochenstunden umfassenden Zweitstudiums als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt berücksichtigte im Steuerbescheid dagegen nur 2.410,00 € unter Anwendung der Entfernungspauschale, weil das Studium außerhalb eines Arbeitsverhältnisses absolviert werde und die Universität daher als erste Tätigkeitsstätte anzusehen sei. Das FG Niedersachsen sowie der Bundesfinanzhof (BFH) widersprachen dem aus den folgenden Gründen:

- Aufwendungen für eine zweite Ausbildung sind regelmäßig beruflich veranlasst, sofern nicht „ins Blaue hinein“ studiert wird oder private Gründe vorliegen. Die daraus resultierenden Kosten sind als (vorab entstandene) Werbungskosten abziehbar. Hierzu gehören auch Kosten für Fahrten zur Ausbildungsstätte. Diese sind bei Vollzeitstudiengängen auf die Entfernungspauschale begrenzt.
- Aufwendungen eines Arbeitnehmers für beruflich veranlasste Fahrten mit einem Pkw, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind, können in tatsächlicher Höhe oder pauschal mit 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer angesetzt werden.
- Aufwendungen für Fahrten zu einer Bildungseinrichtung wegen eines Vollzeitstudiums außerhalb eines Dienstverhältnisses können nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden, weil die Bildungseinrichtung dann als erste Tätigkeitsstätte gilt.
- Von einem Vollzeitstudium ist auszugehen, wenn das Studium laut Studienordnung darauf ausgelegt ist, dass sich die Studierenden diesem an insgesamt ca. 40 Wochenstunden widmen müssen.

- Ob ein Student zudem in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder anderweitig erwerbstätig ist, ist für die steuerrechtliche Einordnung eines Studiums als Teilzeitstudium unerheblich. Die Auffassung des Finanzamts, wonach ein Vollzeitstudium vorliegt, wenn der Student keiner Erwerbstätigkeit nachgeht ist weder durch das Gesetz noch durch Sinn und Zweck der Regelung gedeckt.

Keine außergewöhnliche Belastung: Mitgliedsbeiträge für Fitnessstudio

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) erwachsen Krankheitskosten ohne Rücksicht auf die Art und Ursache der Erkrankung aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Sie können daher als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, sofern sie zur Heilung oder Linderung einer Krankheit getätigt werden.

An einer zunehmend schmerzhaften Bewegungseinschränkung litt eine Steuerpflichtige, der zur Schmerzreduktion und funktionellen Verbesserung ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet worden war. Die Kosten dafür übernahm die Krankenkasse. In einem nahegelegenen Fitnessstudio mit kundenfreundlichen Öffnungszeiten belegte sie entsprechende Kurse, musste hierfür jedoch dem diese durchführenden Verein beitreten und ein Grundmodell im Fitnessstudio buchen, das den Besuch des Schwimmbads, Aqua-Fitnesskurse und die Nutzung der Sauna beinhaltete. Die Kosten für die Mitgliedschaft im Verein und Fitnessstudio übernahm die Krankenkasse nicht; sie wurden neben Fahrtkosten als Krankheitskosten im obigen Sinn geltend gemacht.

Nachdem das Finanzamt den Abzug aller Kosten abgelehnt hatte, gab das Finanzgericht der dagegen gerichteten Klage teilweise statt und erkannte die Fahrtkosten sowie den Vereinsbeitrag als außergewöhnliche Belastung an. Der BFH wies die dagegen gerichtete Revision mit insbesondere folgender Begründung zurück:

- Bei den Kosten für das Fitnessstudio handelt es sich nicht um zwangsläufig entstandene Krankheitskosten, sondern um Kosten für vorbeugende oder der Gesundheit ganz allgemein dienende Maßnahmen, die nicht gezielt der Heilung oder Linderung von Krankheiten dienen. Denn diese Leistung wird auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen, um die Gesundheit zu erhalten oder die Freizeit zu gestalten.
- Diese Kosten sind auch nicht deshalb zwangsläufig, weil der Beitritt zum Fitnessstudio Voraussetzung für die Teilnahme an dem Funktionstraining war. Diese Entscheidung war letztlich die Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens. Die Praktikabilitätsabwägungen für diese Wahl begründen keine Zwangsläufigkeit.

Hinsichtlich der bereits anerkannten Aufwendungen für Fahrten und Mitgliedschaft in dem Verein war der BFH an die Entscheidung der Vorinstanz gebunden.

Kein Arbeitslohn: Schenkung von GmbH-Anteilen zwecks Unternehmensfortführung

Zur Sicherung der Fortführung des Unternehmens entschloss sich ein dem Rentenalter nahe Ehepaar, die Anteile an einer GmbH auf den Sohn sowie fünf leitende Mitarbeiter des Unternehmens per Schenkung zu übertragen. Nach deren Vollzug waren die Mitarbeiter mit jeweils 5,08 % beteiligt. Der anderweitig berufstätige Sohn erhielt die restlichen Geschäftsanteile in Höhe von 74,60 %, an denen sich die Eltern den Nießbrauch vorbehalten hatten. Die Übertragungen waren weder an Bedingungen oder Beschränkungen noch an einen Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft. Nur für den Fall der Versagung der Verschonungsregelungen nach dem ErbStG war eine Rückfallklausel vereinbart worden. Statt Schenkungssteuer forderte das Finanzamt jedoch im Anschluss an eine Außenprüfung Lohnsteuer nach, weil es die Zuwendung der GmbH-Anteile an die Mitarbeiter als geldwerten Vorteil einstuft. Dem widersprachen jedoch sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof (BFH).

an denen sich die Eltern den Nießbrauch vorbehalten hatten. Die Übertragungen waren weder an Bedingungen oder Beschränkungen noch an einen Fortbestand der Arbeitsverhältnisse geknüpft. Nur für den Fall der Versagung der Verschonungsregelungen nach dem ErbStG war eine Rückfallklausel vereinbart worden. Statt Schenkungssteuer forderte das Finanzamt jedoch im Anschluss an eine Außenprüfung Lohnsteuer nach, weil es die Zuwendung der GmbH-Anteile an die Mitarbeiter als geldwerten Vorteil einstuft. Dem widersprachen jedoch sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof (BFH).

Arbeitslohn setzt laut BFH voraus, dass ein geldwerter Vorteil für eine Beschäftigung gewährt wird, also durch das Dienstverhältnis veranlasst ist, ohne dass ihm eine Gegenleistung für eine konkrete Dienstleistung des Arbeitnehmers zugrunde liegen muss. Dies ist der Fall, wenn der Vorteil dem Empfänger mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis zufließt und sich als Ertrag der nichtselbstständigen Arbeit darstellt. Dagegen liegt kein Arbeitslohn vor, wenn eine Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger, nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der geldwerte Vorteil nicht vom Arbeitgeber – hier der GmbH – sondern von Dritten – den Gesellschaftern der GmbH – gewährt wird. Im vorliegenden Fall ist nicht von Arbeitslohn auszugehen, weil

- die Übertragung der Anteile zwar mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängt, durch dieses aber nicht maßgeblich veranlasst ist. Das entscheidende Motiv für die Übertragung war die Regelung der Unternehmensnachfolge. Hierfür sprechen die erbschaftsteuerliche Rückfallklausel sowie das Nachfolgekonzept. Zwar wurde der Sohn mit 74,60 % Hauptanteilseigner, zugleich wurde aber dafür gesorgt, dass die leitenden Angestellten mit zusammen 25,40 % der Anteile über die Sperrminorität verfügen und dadurch maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung nehmen können;
- der in der Schenkung liegende Vorteil keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste darstellt;
- die Anteilsübertragungen nicht an das Fortbestehen der Arbeitsverhältnisse geknüpft wurden;
- die Vorteile aus den Anteilsübertragungen im Vergleich zur Höhe der Bruttoarbeitslöhne deutlich aus dem Rahmen fallen;
- nicht nachzuvollziehen ist, weshalb die Gesellschafter trotz ihres Ausscheidens aus der GmbH den leitenden Angestellten allein für ihre in der Vergangenheit geleisteten Dienste solche Summen zukommen lassen sollten;
- die leitenden Angestellten trotz sehr unterschiedlicher Beschäftigungszeiten und unterschiedlicher Gehälter mit gleich hohen Beteiligungen einheitlich „entlohnt“ wurden.

Firmenwagen: Erschütterung des Anscheinsbeweises für Privatnutzung und Angemessenheit

Laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) werden nach allgemeiner Lebenserfahrung dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Soweit keine besonderen Umstände hinzutreten, kann nach der Anscheinsbeweissregel regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine Privatnutzung vorliegt. Allerdings kann

dieser Anscheinsbeweis durch ein Fahrtenbuch widerlegt und dadurch der Ansatz eines Nutzungswerts verhindert werden. Ebenso sprechen Fahrzeuge des Privatvermögens gegen die Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge.

Beide Aspekte hatte eine Betriebsprüferin im Fall eines Freiberuflers, der betrieblich einen BMW sowie einen mit einer Werbefolie versehenen Lamborghini geleast und privat einen Jeep sowie einen Ferrari gehalten hatte, weitgehend unberücksichtigt gelassen. Ihre Argumentation: Die handschriftlichen Fahrtenbücher seien teilweise nicht lesbar, ein Transkript stimme nicht mit den Fahrtenbüchern überein und die betrieblichen Fahrzeuge seien nicht mit den privaten vergleichbar. Finanzamt und FG München waren dem gefolgt. Der BFH war allerdings anderer Auffassung, hat die Vorentscheidung aufgehoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen. Letzteres muss im zweiten Rechtsgang insbesondere Folgendes beachten:

- Der Anscheinsbeweis für eine Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs wird im Regelfall erschüttert, wenn für Privatfahrten ein anderes Fahrzeug zur Verfügung steht, das mit dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar ist. Entsprechendes gilt, wenn im Privat- und im Betriebsvermögen jeweils mehrere Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Dabei ist der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen sind. Maßgebliche Kriterien für die Vergleichbarkeit sind laut Rechtsprechung Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Ausstattung, Fahrleistung und Prestige.
- Maßgeblich für die Prüfung der Unangemessenheit der Fahrzeugkosten sind die Größe des Unternehmens, die Höhe des längerfristigen Umsatzes und des Gewinns, die Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit und seine Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben.
- Der Anscheinsbeweis kann nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erschüttert werden. Bringt der Steuerpflichtige hierzu vor, die Fahrzeuge seien ausschließlich betrieblich genutzt worden, muss das FG den Sachverhalt grundsätzlich von Amts wegen aufklären. Handschriftliche Aufzeichnungen über die Fahrzeugnutzung dürfen nicht von vornherein unberücksichtigt gelassen werden, weil sie die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht erfüllen.
- Die Fahrtenbücher und die danach erstellten Abschriften sind darauf zu prüfen, ob sie den Vortrag des Steuerpflichtigen, er habe die betrieblichen Fahrzeuge nicht privat genutzt, stützen und den Anscheinsbeweis erschüttern. Zu prüfen ist weiterhin, ob sich Fahrtenbuch sowie Transkript inhaltlich decken und die Eintragungen die Privatnutzung widerlegen. Dabei ist ohne Bedeutung, dass es sich bei den Transkripten um maschinenschriftliche Nachschriften der Fahrtenbücher handelt.

Finanzverwaltung: Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung

Die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Kassenbuchführung zeigt sich spätestens bei einer Betriebsprüfung. Die wichtigsten Grundsätze zur Kassenbuchführung hat die OFD Karlsruhe in einer umfangreichen Verfügung wie folgt zusammengefasst:

Der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht erfordert die Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles, so dass ein Dritter in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung vornehmen kann. Dazu rechnen die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, des Inhalts des Geschäfts und des Namens des Vertragspartners. Die erforderlichen Rechnungsinhalte ergeben sich aus §14 Abs. 4 UStG. Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung eines jeden Geschäftsvorfalles besteht dagegen nicht. Allerdings ist für jeden Geschäftsvorfall die Zahlungsart festzuhalten. Nur Barumsätze sind im Kassenbuch zu erfassen.

Beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung gilt aus Zumutbarkeitsgründen keine Einzelaufzeichnungspflicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Dies ist grundsätzlich auch auf Dienstleistungen übertragbar. Auf diese Aufzeichnungserleichterung können sich Dienstleister jedoch nicht berufen, wenn Einzelaufzeichnungen geführt werden, z.B. Termin- oder Tischreservierungen.

Eine Registrierkassenpflicht besteht nicht. Es ist zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen. Auch hier ist die Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles grundsätzlich erforderlich. Sind Einzelaufzeichnungen nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines Kassenberichts nachgewiesen werden.

Für den Kassenbericht ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand täglich zu zählen. Der Endbestand ist rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich letztlich die Tageseinnahmen ergeben. Dies gilt für jede einzelne Kasse. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich, dient aber als zusätzlicher Nachweis der vollständigen Ermittlung der Einnahmen.

Bei Einsatz elektronischer Aufzeichnungssysteme ist darauf zu achten, dass die oben genannten Informationen des Kassensystems vollständig und unveränderbar in digitaler Form aufbewahrt werden. Bei Umstellung auf ein neues System wird empfohlen, alte Kassen aufzubewahren. Fehlen Programmierunterlagen bzw. Protokolle nachträglicher Programmänderungen, stellt dies einen schweren formellen Mangel der Buchführung dar. Alle Einzeldaten (Journaldaten, Stamm-, Auswertungs- und Programmierdaten sowie Änderungsdaten), die durch die Nutzung der Kasse entstehen, müssen während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt werden.

Bislang angeschaffte elektronische Kassen müssen bis spätestens 31.7.2025 angemeldet werden. Nach diesem Stichtag angeschaffte Kassen sind binnen eines Monats anzumelden.